



HVBG

HVBG-Info 11/2000 vom 14.04.2000, S. 1046 - 1054, DOK 754.13

**Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII
- vorübergehende Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch
Versicherte mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen
Betriebsstätte - Urteil des LG Hamburg vom 04.02.2000
- 303 O 300/98**

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII
- vorübergehende Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch
Versicherte mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen
Betriebsstätte;

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Hamburg vom 04.02.2000
- 303 O 300/98 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- 1 U 42/00 - vor dem Hanseatischen OLG wird berichtet.)

Bezug: Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen
Berufsgenossenschaften vom 11.01.2000 (HVBG-INFO 02/2000,
S. 190 ff.)

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012732 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 03.04.2000

Orientierungssatz zum Urteil des LG Hamburg vom 04.02.2000
- 303 O 300/98 -:

1. SGB VII § 106 Abs 3 ist hinsichtlich des Begriffs der "gemeinsamen Betriebsstätte" eng auszulegen. Dafür spricht zum einen der Umstand, daß die SGB VII §§ 104 ff als Ausnahmen von den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen eng auszulegen sind. Dafür spricht weiter ein Vergleich mit den übrigen in SGB VII § 106 Abs 3 genannten Fällen. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen für eine enge Auslegung. Insbesondere ist der Betriebsfriede, der durch die SGB VII §§ 104 ff gewahrt werden soll, hier nicht nennenswert tangiert.
2. Für die Annahme einer "gemeinsamen Betriebsstätte" ist erforderlich, daß die Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch die Versicherten mehrerer Unternehmen sich zeitlich und räumlich zumindest teilweise überlappen. Es kann dahinstehen, ob ein "Hand-in-Hand-Arbeiten" gefordert werden muß. Jedenfalls reicht das bloße Arbeiten zweier Bauhandwerker (hier: Gerüstbauer und Dachdecker) auf derselben Baustelle nacheinander ohne zeitliche Überlappung nicht aus, um eine gemeinsame Betriebsstätte anzunehmen.

Urteil des LG Hamburg vom 04.02.2000 - 303 O 300/98 -

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 56.000,--
nebst 4 % Zinsen seit dem 15.9.1998 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der
Klägerin 60 % sämtlicher übergangsfähiger Leistungen zu
ersetzen, die sie zukünftig aus Anlaß des Arbeitsunfalls des

- Dachdeckers T. H. vom 3.2.1997 erbringt.
3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
 4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin ein Zehntel und die Beklagte neun Zehntel zu tragen.
 5. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 71.000,-- vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für die Beklagte vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 700,-- abwenden, wenn die Beklagte nicht vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung, die Beklagte ein Haftpflichtversicherer. Die Parteien sind durch ein Schadensteilungsabkommen vom 6./14. Mai 1986 (Anlage K 1) miteinander verbunden.

Am 3. Februar 1997 ereignete sich auf einer Baustelle .. ein Unfall, bei dem der Dachdecker .. von einem Gerüst abstürzte, welches die bei der Beklagten haftpflichtversicherte .. (im folgenden: Versicherungsnehmerin) errichtet hatte. Mit der vorliegenden Teilklage macht die Beklagte, gestützt auf das Schadensteilungsabkommen, den Ersatz von zur Regulierung jenes Unfalls erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen geltend. Dieser Teilklage liegt im einzelnen folgendes zugrunde:

Auf dem o.g. Grundstück sollten zwei versetzt zueinander stehende Häuser gebaut werden. Mit der Errichtung von Gerüsten wurde die für die Errichtung des Rohbaus zuständige Firma .. beauftragt. Diese gab den Auftrag an die Versicherungsnehmerin der Beklagten als Nachunternehmerin weiter. Letztere rüstete die Fassaden der beiden Häuser mit sog. Systemgerüsten aus Metall ein. Im Bereich des Gebäuderücksprungs ergab sich eine ca. 1,30 m breite Lücke. Diese Lücke wurde mit einer Arbeitsbühne überbrückt, die aus neun dicht nebeneinander liegenden, nicht auf den Auflageflächen befestigten Holzbohlen gebildet wurde. Dabei war ein leichter Höhenunterschied zwischen den Auflageflächen durch Unterlegung der Gerüstbohlen mit Klötzchen, Kanthölzern und schrägliegenden Brettern ausgeglichen worden. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Anlagen K 3 und K 6 sowie auf die in der beigezogenen Ermittlungsakte (Staatsanwaltschaft ..) befindlichen Originale der Lichtbilder vom Unfallort (dort Bl. 26 bis 28) verwiesen. Am 25. September 1996 wurde das Gerüst fertiggestellt. Sodann verließ die Versicherungsnehmerin der Beklagten die Baustelle.

Nach Abschluß der Rohbauarbeiten im Dezember 1996 blieb das Gerüst vereinbarungsgemäß stehen. Die Versicherungsnehmerin der Beklagten erhielt von der Firma .. eine Vergütung für die Vorhaltung.

Gemäß Bestätigung vom 7. Januar 1997 (Anlage B 1) erteilte die Firma .. der Versicherungsnehmerin der Beklagten den Auftrag, das Gerüst zu überarbeiten. Insbesondere sollten die bauseits demontierten Kragkonsolen und Verankerungen neu montiert werden. Der Hintergrund dieses Auftrags ist zwischen den Parteien streitig. Die Arbeiten wurden am 6. und 7. Januar 1997 ausgeführt (S. 8 der Ermittlungsakte, Anlage K 3). Am 3. Februar 1997, einem Montag, fand eine Baubesprechung zwischen dem bauleitenden Architekten, dem Zeugen P. und dem

im Rahmen einer GbR mit den Dachdeckerarbeiten beauftragten Zeugen H. an der Baustelle statt. Die Zeugen standen auf der Dachterrasse des Hauses, welche auf der als Anlage K 6 eingereichten Skizze mit "A" bezeichnet ist. Der Zeuge H. wollte nun über die Arbeitsbühne zu der Dachterrasse des mit "B" bezeichneten Nachbarhauses gelangen. Zu diesem Zweck sprang er über die Brüstungsmauer der Dachterrasse "A" auf die Arbeitsbühne "C". Von dort aus stürzte er ca. 6 m in die Tiefe. Wie es im einzelnen zu diesem Sturz kam, ist zwischen den Parteien streitig. Jedenfalls wurde später festgestellt, daß eine der neun Bohlen der Arbeitsbühne, und zwar die der Hauswand zunächst gelegene, fehlte. Sie wurde von dem Zeugen P. vor dem Haus senkrecht an der Mauer stehend vorgefunden.

Der Zeuge H. zog sich bei dem Sturz lebensgefährliche Verletzungen zu, und zwar ...

Die Klägerin erbrachte aus Anlaß des Unfalls Leistungen an den Zeugen H. in Höhe von jedenfalls mehr als DM 110.000,-- . Auf die Aufstellung Seite 9 der Klagschrift (Bl. 9 d.A.) wird Bezug genommen.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 14. September 1998 (Anlage K 4) eine Regulierung ab.

Mit der vorliegenden Teilklage erhebt die Klägerin, gestützt auf § 1 des Teilungsabkommens (Anlage K 1) Anspruch auf Zahlung von DM 50.000,-- gegen die Beklagte. In der genannten Vereinbarung heißt es:

Werden von der BG aufgrund der Vorschriften des § 116 SGB X Schadensersatzansprüche gegen eine natürliche oder juristische Person erhoben, die gegen die gesetzliche Haftpflicht aus dem der Forderung zugrunde liegenden Sachverhalt bei der H. versichert ist, werden diese ausschließlich nach diesem Teilungsabkommen abgewickelt. Die H. verzichtet auf die Prüfung der Haftungsfrage und beteiligt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Aufwendungen der BG (§ 1 Abs. 1). ...

Im Bereich der Allgemeinen Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung für die Anwendung des Teilungsabkommens ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem versicherten Risiko (§ 1 Abs. 3 Satz 1).

...

Steht der Schadenfall mit einer unbeweglichen Sache oder mit der Herstellung bzw. Lieferung einer Sache im Zusammenhang, dann ist erforderlich und ausreichend, daß ein objektiv ordnungswidriger Zustand oder ein objektives Fehlverhalten glaubhaft gemacht wird. Zur Glaubhaftmachung genügt mangels anderer Anhaltspunkte - wie tatsächlichen Feststellungen, Indizien, Zeugenaussagen usw. - die Aussage des Verletzten (§ 1 Abs. 4).

Die Klägerin ist der Auffassung, daß es für den nach dem Teilungsabkommen zu regulierenden Teil des Schadens auf die unstreitig nicht in dem Teilungsabkommen erwähnte und erst seit dem 1. Januar 1997 geltende Haftungsprivilegierung des § 106 Abs. 3 SGB VII nicht ankomme. Gemäß § 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Satz 1 des Teilungsabkommens habe die Beklagte ihr 50 % der übergangsfähigen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von DM 50.000,-- zu erstatten.

Weiter begehrt die Klägerin den Ersatz eines Teilbetrages in Höhe von DM 10.000,-- von ihren darüber hinausgehenden Aufwendungen, welche gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Teilungsabkommens nach der Sach- und Rechtslage zu regulieren sind, wobei sie eine Haftungsquote von 100 % zu ihren Gunsten in Ansatz bringt.

Dabei vertritt sie die Auffassung, daß ein Haftungsausschluß gemäß § 106 Abs. 3 SGB VII nicht eingreife, weil der Geschädigte nicht an einer gemeinsamen Betriebsstätte mit dem Versicherungsnehmer gearbeitet habe. Eine gemeinsame Betriebsstätte sei nur anzunehmen, wenn die Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch die Versicherten mehrerer Unternehmen in engem zeitlichen und räumlichen Kontakt nebeneinander erfolgten und die Tätigkeitsbereiche der verschiedenen Unternehmen sich zeitlich und räumlich zumindest teilweise überlappten. Jedenfalls an einer solchen Gleichzeitigkeit der Tätigkeiten fehle es hier.

Weiter sei der Versicherungsnehmerin der Beklagten grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Er habe bei der Errichtung des Gerüsts gegen § 12 Abs. 1 der UVV (VBG 37) in Verbindung mit Ziff. 7.2.1.2 der Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gerüstbau - Systemgerüste - (Anlage K 12) verstoßen, wonach Gerüstbretter und -bohlen nur verwendet werden dürfen, wenn sie weder wippen noch ausweichen können und gegen Abheben gesichert seien. Zu dem Unfall sei es gekommen, weil eine der lose aufgelegten Gerüstbohlen in Längsrichtung weggewandert und mit dem Zeugen H. in die Tiefe gestürzt sei. Die zum Niveaueausgleich unterlegten Bretter seien zu kurz gewesen, so daß die später abgestürzte Bohle haben wippen können. Um den Unfallverhütungsvorschriften zu genügen, hätten die Gerüstbohlen fest verlegt werden müssen. Seit der Errichtung sei nichts mehr am Gerüst oder an der Arbeitsbühne verändert worden. Bei dieser Sachlage spreche der Beweis des ersten Anscheins für ein schadensursächliches Verhalten der Versicherungsnehmerin der Beklagten.

Eine Besichtigung des Gerüsts durch einen Mitarbeiter der Klägerin habe vor dem Unfall nicht stattgefunden. Ein Baustellenbesuch des Dipl.-Ing. S. am 13. Dezember 1996 habe anderen Gewerken gegolten (Anlage K 9), während ein anderer Aufsichtsbeamter der Klägerin mit Namen S. am selben Tag ein Gerüst der Versicherungsnehmerin der Beklagten auf einer anderen Baustelle, nämlich in E., beanstandet habe (Anlage K 10).

Ein mitwirkendes Verschulden des Zeugen H. sei nicht anzunehmen. Er habe darauf vertrauen dürfen, daß die Bohlen, die nach ihrem äußeren Eindruck in geordneter Reihe dagelegen hätten, gegen Abrutschen gesichert seien.

Schließlich behauptet die Klägerin, daß sie die Beklagte am 6. November 1997 gemahnt habe.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie DM 60.000,-- nebst 4 % Zinsen seit dem 10. November 1997 zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr sämtliche übergangsfähigen Leistungen zu ersetzen, die sie zukünftig aus Anlaß des Arbeitsunfalls des Dachdeckers H. erbringt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf § 106 Abs. 3 SGB VII, wonach Versicherte mehrerer Unternehmen, die vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichteten, einander nur bei Vorsatz hafteten. Sinn und Zweck dieses Haftungsprivilegs sei die Wahrung des Betriebsfriedens innerhalb einer Zwangsgefährdungsgemeinschaft. Um eine solche

Zwangsgefangengemeinschaft handele es sich, wenn - wie hier - mehrere Unternehmen und deren Angestellte nacheinander auf einer Baustelle tätig seien. Die Verantwortung des Gerüstbauers für sein Gewerk höre nicht mit der Beendigung der Aufstellarbeiten auf, sondern setze sich so lange zeitlich fort, bis das Gerüst wieder entfernt werde. Die Anwendbarkeit des § 106 Abs. 3 SGB VII könne nicht daran scheitern, daß die Versicherungsnehmerin der Beklagten unstreitig zum Schadenszeitpunkt nicht neben ihrem Gerüst stand.

Das Haftungsprivileg stehe ihrer Inanspruchnahme nicht nur für den Teil des Anspruchs entgegen, welcher nach der Sach- und Rechtslage zu regulieren sei. Vielmehr sei diese Regelung auch auf den nach dem Teilungsabkommen zu regulierenden Teil des Schadens anzuwenden, und zwar im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung. Hätte es die Vorschrift des § 106 Abs. 3 SGB VII bereits beim Abschluß des Teilungsabkommens gegeben, so hätten die Parteien im Falle ihres Eingreifens die Anwendbarkeit des Teilungsabkommens ausgeschlossen.

Im übrigen verweist die Beklagte darauf, daß zum Unfallzeitpunkt eine gesamte Etage des Gerüsts demontiert worden sei, weil dort Klinkerarbeiten durchgeführt werden sollten. Offenbar hätten die Nutzer des Gerüsts auch die der Hausfassade am nächsten liegende Bohle der Arbeitsbühne entfernt. Durch die so entstandene Lücke müsse der Zeuge H. abgestürzt sein. Etwas anderes könne der Aussage des Zeugen P. vor der Polizei (Seiten 6 bis 8 der Ermittlungsakte) nicht entnommen werden, denn dieser hat unstreitig nicht gesehen, daß der Zeuge mit der Bohle hinabgefallen sei. Im Gegenteil spreche die Bekundung des Zeugen P., wonach er die in der Arbeitsbühne fehlende Bohle an die Hauswand gelehnt vorgefunden habe, dafür, daß jene Bohle von dritter Seite entfernt worden sei. Hierfür sei ihrer Meinung nach nicht ihre Versicherungsnehmerin, sondern die Firma .. verantwortlich.

Zumindest könne ihrer Versicherungsnehmerin keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Dazu behauptet sie, daß die Konstruktion der Arbeitsbühne der gebotenen Sorgfalt entsprochen habe. Eine Befestigung aufgelegter Bohlen in Längsrichtung sei nicht möglich, nicht üblich und werde nicht verlangt (Beweis: Sachverständigengutachten). Dies ergebe sich auch daraus, daß das Gerüst am 13. Dezember 1996 von dem Mitarbeiter der Klägerin S. und am 18. Dezember 1996 durch einen Herrn K. vom Amt für Arbeitsschutz kontrolliert worden sei. Dabei seien nur Beanstandungen erhoben worden, welche mit dem späteren Unfall nichts zu tun gehabt hätten und aufgrund des als Anlage B 1 vorgelegten Auftrags beseitigt worden seien.

Jedenfalls treffe den Zeugen H. wegen des Sprungs auf die Arbeitsbühne und wegen der unterlassenen Überprüfung des Gerüsts vor dem Gebrauch ein erhebliches Mitverschulden.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags beider Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die beigezogene Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Düsseldorf Bezug genommen.

Die Kammer hat Beweis erhoben gemäß Beschluß vom 20. Oktober 1999 durch Vernehmung der Zeugen H., C. und S. Auf Vernehmung des Zeugen F. hat die Klägerin später verzichtet. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der Sitzungen vom 7. und 14. Januar 2000 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil begründet, zu einem geringen Teil ist sie unbegründet.

Soweit die Klägerin Aufwendungen für den Verletzten, den Zeugen H. in Höhe von DM 100.000,-- erbracht hat, hat sie einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte (also auf Zahlung von DM 50.000,--) gegen die Beklagte aufgrund von § 1 und § 4 Nr. 1 des Teilungsabkommens.

Für diesen Anspruch ist die Beklagte aufgrund des Teilungsabkommens passivlegitimiert. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck des Teilungsabkommens, beiden Seiten Arbeit und Kosten zu ersparen (vgl. OLG Celle VersR 1984, 276). Die Beklagte nimmt ihre Passivlegitimation auch ausdrücklich nicht in Abrede.

Nach § 1 Abs. 4 des Teilungsabkommens ist es ausreichend, wenn ein objektiv ordnungswidriger Zustand glaubhaft gemacht wird. Aufgrund der bereits im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die Bohlen der Arbeitsbühne zwischen den Gerüsten in den Bereichen "A" und "B" nicht besonders befestigt waren. Zum Niveaueausgleich des leichten Höhenunterschiedes zwischen beiden Bereichen lagen die Bohlen auf schräggelegten Brettern, Kanthölzern und Klötzchen.

Diese Art der Konstruktion ist nicht ordnungsgemäß. Ziff. 7.2.1.2 der als Anlage K 12 vorgelegten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gerüstbau - Systemgerüste - schreibt vor, daß Gerüstbretter oder -bohlen nur verwendet werden dürfen, wenn sie dicht aneinander verlegt sind, weder wippen noch ausweichen können und gegen Abheben gesichert sind. Diese Regeln waren gemäß Ziff. 13 seit dem 1. April 1996 anzuwenden (die zunächst als Anlage K 5 eingereichten Regeln gelten zwar erst seit Juli 1997, sind insoweit aber für den maßgeblichen Zeitraum identisch mit den als Anlage K 12 eingereichten Regeln).

Die Verlegung der Holzbohlen lose auf Auflageflächen ohne weitere Befestigung hat keinen ausreichenden Schutz gegen Verschieben und Wippen bzw. gegen Abheben geboten. Auf Seite 13 der materiellen Klagerwiderung vom 7.1.1999 (Bl. 27 d.A.) erläutert die Beklagte zwar, daß durch das dichte Aneinanderlegen der Bohlen und die Begrenzung durch senkrechte Gerüststreben ein Verschieben in Querrichtung nicht möglich gewesen sei. Die Beklagte ist ferner der Auffassung, daß auch ein Verschieben in Längsrichtung wegen des Gewichts der Bohlen und wegen der Reibungskräfte zwischen den Bohlen kaum denkbar gewesen sei. Diese Schlußfolgerung kann die Kammer nicht teilen. Es mag sein, daß für ein Verschieben in Längsrichtung derartige Kräfte erforderlich gewesen wären, wie sie bei einmaligem normalen Begehen oder Aufspringen auf diese Bohlen gar nicht auftreten können. Die Beklagte übersieht bei ihrer Argumentation jedoch, daß die Bohlen nicht nur gegen eine einmalige größere Krafteinwirkung vor einem Verschieben geschützt werden müssen. Sie müssen vielmehr auch einer lang andauernden stetigen Belastung standhalten. Es liegt auf der Hand, daß durch ständiges Begehen über einen Zeitraum von mehreren Monaten eine Bohle, die zudem wegen des erforderlichen Niveaueausgleichs auch noch auf weiteren Brettern liegt, sich ständig fast unmerklich in ganz geringem Ausmaß verschieben kann, bis dann schließlich die Bohle so weit verschoben ist, daß es doch zu einem Abheben und dadurch zu einem Absturz kommen kann. Die Bohlen hätten deshalb auch in Längsrichtung durch weitere Befestigungsmaßnahmen vor einem Verschieben gesichert werden müssen.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, daß eine andere Art der Verlegung nicht möglich gewesen sei, erscheint dies der Kammer kaum vorstellbar. Es mag zwar sein, daß Holzbohlen auf einem Metallgerüst nicht angenagelt werden können, es erscheinen aber andere Sicherungsmöglichkeiten (Krallen, Verzurrungen) denkbar.

Dies zeigt schon das Gerüst, mit dem derzeit Teile des Ziviljustizgebäudes, in dem die Kammer arbeitet, eingerüstet sind. Dies zeigt auch die Aussage des Zeugen S. im Termin vom 14.1.2000, der bekundet hat, daß es spezielle Gerüststricke gebe, mit denen die Bohlen hätten heruntergebunden werden können (Seite 3 des Protokolls, Bl. 91 d.A.).

Die vom Beklagten beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens zu dieser Behauptung war entbehrlich. Selbst wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, daß eine ausreichende Befestigung der Holzbohlen zum Schutz vor einer Verschiebung in Längsrichtung nicht möglich gewesen wäre, folgt daraus nicht, daß die Holzbohlen so wie geschehen hätten verlegt werden dürfen. Konsequenz der fehlenden Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Verlegung von Gerüstbrettern oder -bohlen wäre dann, daß diese gemäß Ziff. 7.2.1.2 der Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gerüstbau - Systemgerüste - gar nicht hätten verlegt werden dürfen und daß als Bauteile der Belagflächen nur Systembauteile hätten verwendet werden dürfen (Ziff. 7.2.1.1 der genannten Regeln). Ggf. hätte gar kein Übergang zwischen den Gerüstteilen "A" und "B" hergestellt werden dürfen.

Auf die von der Beklagten aufgestellte Behauptung, die hier vorgenommene Verlegung von Holzbohlen sei üblich, kommt es nicht an. Selbst wenn üblicherweise gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen werden sollte, macht die bloße Üblichkeit die Verlegung nicht ordnungsgemäß und entbindet die Versicherungsnehmerin der Beklagten nicht von ihrer Verantwortung.

Der ordnungswidrige Zustand des Gerüsts war auch ursächlich für den Sturz des Verletzten, des Zeugen H. Bei einem Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften spricht ein Anscheinsbeweis dafür, daß dieser ursächlich für einen Unfall im Einwirkungsbereich der Gefahrenstelle war (vgl. BGH WM 1996, S. 835, 838; Palandt/Thomas, BGB, 59. Aufl., § 823, Rn. 76, 168). Im Rahmen von § 1 und § 4 Ziff. 1 des Teilungsabkommens reicht grundsätzlich eine Glaubhaftmachung, z.B. die Aussage des Verletzten. Hier ist sogar voller Beweis erbracht worden, daß der Zeuge H. auf die lose liegende Holzbohle, die der Hauswand am nächsten lag, gesprungen ist und mit dieser Bohle in die Tiefe gestürzt ist. Die Vermutung der Beklagten, die Holzbohle sei vor dem Unfall entfernt worden, ist durch die durchgeführte Beweisaufnahme widerlegt (so daß es auf die Frage der Beweislast in diesem Zusammenhang nicht ankommt).

Der Zeuge H. hat ausgesagt, er meine, daß die Bohle noch da gewesen und unter ihm weggegangen sei. Er meine, daß er unten unter der Bohle gelegen habe (Seite 2 des Protokolls vom 7.1.2000, Bl. 75 d.A.). Der Zeuge H. hat zwar eingeräumt, daß er sich (da er kurz später ins Koma gefallen sei) nicht mehr genau daran erinnern könne. Die Aussage des Zeugen H. ist insofern aber durch den Zeugen C. bestätigt worden, der ausgesagt hat, daß die Bohle auf dem Zeugen H. lag und von ihm, dem Zeugen C., erst entfernt werden mußte (Seite 6 des Protokolls vom 7.1.2000, Bl. 79 d.A.). Er habe sie dann gegen die Wand gelehnt.

Die Kammer hat insoweit keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen. Ihre Aussage widerspricht auch nicht der Aussage des Zeugen P. in seiner Vernehmung vom 5.2.1997 durch die Polizei (Bl. 6 bis 8 der Ermittlungsakte), auf die sich die Beklagte beruft. Richtig ist, daß der Zeuge P. nicht direkt gesehen hat (durch die Brüstungshöhe), daß der Zeuge H. auf die noch vorhandene Bohle gesprungen und mit dieser abgestürzt ist. Richtig ist auch, daß der Zeuge P. die Bohle an der Hauswand lehend gesehen hat, als er selbst nach unten zum Unfallort gelaufen ist.

Dies ist aber mit der Aussage des Zeugen C. vereinbar, der ausgesagt hat, daß er vor Herrn P. nach unten gelaufen, die Bohle vom rechten Oberarm des Zeugen H. entfernt und sie an die Wand gelehnt habe. Zum einen ist das Verhalten des Zeugen C. plausibel, der offenbar zunächst dem Zeugen H. helfen wollte und sich weniger darum gekümmert hat, für spätere Rekonstruktionen möglichst wenig an der Unfallstelle zu ändern. Es ist auch plausibel, daß der Zeuge C. geraume Zeit vor dem Zeugen P. unten beim Verletzten war. Der Zeuge C. hat ausgesagt, daß der Zeuge P. zunächst angerufen habe, um einen Krankenwagen zu holen (Seite 8 des Protokolls vom 7.1.2000). Dies deckt sich mit der Aussage des Zeugen P., daß sofort per Handy ein Krankenwagen angefordert worden sei (Seite 7 der Ermittlungsakte). Nach allem ist die Kammer überzeugt davon, daß die Bohle vor dem Absturz noch vorhanden war und erst zusammen mit dem Zeugen H. in die Tiefe gestürzt ist.

Die Frage eines Mitverschuldens des Verletzten, des Zeugen H., spielt im Rahmen der Erstattungspflicht gemäß § 1 und § 4 Ziff. 1 des Teilungsabkommens keine Rolle (vgl. Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 22. Aufl., Kap. 30, Rz. 98).

Die Beklagte kann sich auch nicht auf einen Haftungsausschluß gemäß § 106 Abs. 3 Alt. 2 SGB VII berufen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob diese Vorschrift überhaupt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung im Grundsatz anwendbar ist (so die Auffassung der Beklagten), obwohl im Teilungsabkommen (das vor Inkrafttreten dieser Vorschrift abgeschlossen worden ist) nur auf §§ 636 f. RVO Bezug genommen worden ist (vgl. § 5 des Teilungsabkommens).

Nach Auffassung der Kammer sind nämlich die Voraussetzungen des § 106 Abs. 3 Alt. 2 SGB VII nicht erfüllt, und zwar selbst dann, wenn man zugunsten der Beklagten davon ausgeht, daß § 106 Abs. 3 nicht nur für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander gilt, sondern auch für die Haftung der Unternehmer selbst (so OLG Karlsruhe r+s 1999, 373, 374; dagegen Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII, § 106, Rn. 16; Lemcke, Urteilsanmerkung, r+s 1999, S. 377). Die Versicherungsnehmerin der Beklagten als Gerüstbauer und der Zeuge H. als Dachdecker haben nämlich nicht vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichtet. Da die Gerüstarbeiten grundsätzlich bereits abgeschlossen waren (der Zusatzauftrag betraf andere Bereiche, die mit der Unfallstelle nichts zu tun hatten), fehlt es an der erforderlichen gegenständlichen, zeitlichen und räumlichen Überschneidung mit den vom Zeugen H. durchgeführten Dachdeckerarbeiten (vgl. Kater/Leube, a.a.O., § 106, Rn. 19). Maßgebend ist dabei die Tätigkeit "Gerüsterrichtung", nicht das bloße Vorhandensein des Gerüsts.

Allerdings ist in Literatur und Rechtsprechung der Begriff der "gemeinsamen Betriebsstätte" streitig und nicht eindeutig geklärt. Höchstrichterliche Rechtsprechung dazu steht noch aus. Zum Teil wird eine "weite Auslegung" vertreten (vgl. OLG Saarbrücken, r+s 1999, S. 374, 375; zum Streitstand siehe auch OLG Hamm, r+s 1999, S. 462, 463). Nach dieser Ansicht gilt eine Betriebsstätte als gemeinsam für die Unternehmen für den Zeitraum, während dessen sie auftragsgemäß auf der Betriebsstätte tätig sind. Dies sei der Zeitraum vom Beginn bis zur Beendigung der auftragsgemäß zu erbringenden Leistungen. Nicht notwendig sei, daß bei Realisierung der Gefahr Arbeiter beider Unternehmen an der Betriebsstätte seien, solange die auftragsgemäß zu erbringenden Arbeiten noch nicht insgesamt abgeschlossen seien (Stern-Krieger/Arnau, VersR 1997, 408, 411). Gerade eine dem Sachverhalt in diesem Rechtsstreit entsprechende Konstellation

wird als Beispiel für die Anwendbarkeit des § 106 Abs. 3 SGB VII genannt (Stern-Krieger/Arnau, a.a.O., Jahnke, Urteilsanmerkung, r+s 1999, S. 71, 73). Zum Teil wird § 106 Abs. 3 SGB VII aber auch enger ausgelegt (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 8.7.1999, 2 U 192/98, S. 9 ff. der von der Klägerin eingereichten Urteilsausfertigung; Steinfeltz, Die Berufsgenossenschaft 1997, S. 378, 379; Baethge, NZA 1999, S. 73, 75). So wird für erforderlich gehalten, daß die Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch die Versicherten mehrerer Unternehmen in engem zeitlichen und räumlichen Kontakt nebeneinander erfolgt und daß die Tätigkeitsbereiche der verschiedenen Unternehmen sich zeitlich und räumlich zumindest teilweise überlappen (vgl. OLG Karlsruhe, Zivilsenat in Freiburg, Zwischen-Urteil vom 17.11.1999, 13 U 206/98, S. 7 der von der Klägerin eingereichten Urteilsausfertigung; vgl. Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Handkommentar, § 106 SGB VII, Anm. 8.2; wohl auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, Band 3/1, § 106 SGB VII, wo als Beispiel das gleichzeitige Arbeiten von Installateuren und Maurern genannt wird).

Die Kammer folgt der zweiten Auffassung, daß § 106 Abs. 3 SGB VII eng auszulegen ist. Dafür spricht zum einen der Umstand, daß die §§ 104 ff. SGB VII als Ausnahmen von den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen eng auszulegen sind (vgl. OLG Braunschweig, a.a.O., S. 9 f. des Urteils, m.w.N.). Dafür spricht weiter die Tatsache, daß die Vorschrift des § 106 Abs. 3 SGB VII sich nicht in der Aufstellung über die Neuregelungen in der Gesetzesbegründung findet und daß in der Begründung von Kostenneutralität die Rede ist. Daraus kann man schließen, daß der Gesetzgeber nicht etwas gänzlich Neues regeln wollte und jedenfalls nicht bewußt den Haftungsausschluß in so großem Umfang erweitern wollte, wie es sich nach dem Wortlaut der Vorschrift ergeben könnte (vgl. OLG Braunschweig, a.a.O., S. 9 des Urteils, m.w.N.). Auch der Vergleich mit den übrigen in § 106 Abs. 3 SGB VII genannten Fällen spricht für eine enge Auslegung (vgl. OLG Braunschweig, a.a.O., S. 11 des Urteils, m.w.N.). Auch Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen für eine enge Auslegung. Insbesondere ist der Betriebsfriede, der durch die §§ 104 ff. SGB VII gewahrt werden soll, hier nicht nennenswert tangiert (vgl. auch OLG Braunschweig, a.a.O., S. 12 des Urteils). Es kann dahinstehen, ob ein "Hand-in-Hand-Arbeiten" gefordert werden muß (so OLG Braunschweig, a.a.O., S. 15 f.). Jedenfalls reicht das bloße Arbeiten auf derselben Baustelle nacheinander ohne zeitliche Überlappung (wie hier) nach Auffassung der Kammer nicht aus, um eine gemeinsame Betriebsstätte anzunehmen. Soweit die Klägerin weitere DM 10.000,-- geltend macht, ist dieser Anspruch nur in Höhe von DM 6.000,-- begründet.

Der Anspruch beurteilt sich gemäß § 7 Ziff. 1 Satz 2 des Teilungsabkommens nach der Sach- und Rechtslage. Auch insoweit ist die Beklagte nach Sinn und Zweck des Teilungsabkommens passivlegitimiert (vgl. das bereits zitierte Urteil des OLG Celle VersR 1984, S. 276). Die Beklagte nimmt ihre Passivlegitimation auch insoweit nicht in Abrede.

Der nach § 116 SGB X auf die Klägerin übergegangene Anspruch des Zeugen H. beruht auf § 823 Abs. 1 BGB. Der Zeuge H. ist durch den Unfall körperlich verletzt worden. Dies ist ursächlich auf das Verhalten der Versicherungsnehmerin der Beklagten zurückzuführen, die das Gerüst nicht ordnungsgemäß errichtet hat. Ihr ist auch Fahrlässigkeit vorzuwerfen, weil sie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten hat. Insoweit wird

auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Dies war auch ursächlich für den Unfall. Auch insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Die Klägerin muß sich aber ein erhebliches Mitverschulden des bei ihr Versicherten, des Zeugen H., zurechnen lassen. Zum einen war dem Zeugen H., der die fragliche Arbeitsbühne einige Male benutzt hatte, bekannt, daß die Holzbohlen nicht ordnungsgemäß gesichert waren. In seiner Vernehmung vom 7.1.2000 (Seite 4 des Protokolls, Bl. 77 d.A.) hat er ausgesagt, daß es ihm allerdings aufgefallen sei, daß die Bohlen zum Teil über anderen querliegenden Hölzern lagen, um den Niveauunterschied auszugleichen, und daß sie weiter nicht gesichert waren. Dies hätte den Zeugen H. zu größerer Vorsicht veranlassen müssen. Das Verschulden der Versicherungsnehmerin der Beklagten als Erstellerin des Gerüsts wiegt allerdings schwerer, da sie die Expertin ist und in erster Linie wissen muß, wie eine ordnungsgemäße Sicherung erfolgen muß.

Das Mitverschulden des Zeugen H. ergibt sich auch daraus, daß er auf die Arbeitsbühne gesprungen ist. Gemäß Ziff. 10.2.2 der als Anlage K 12 eingereichten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gerüstbau - Systemgerüste - ist es unzulässig, auf Gerüstbeläge abzuspringen. Es ist unmittelbar einleuchtend, daß die Belastung für einen Gerüstbelag bei einem Sprung erheblich größer ist als bei einem normalen Betreten und daß die Gefahr eines Verschiebens mit der Wucht des Aufsprungs steigt. Die Klägerin hat die Behauptung der Beklagten, der Zeuge H. sei gesprungen, nicht substantiiert bestritten. Nach dem Vermerk des KHK G. hat der Zeuge P. unmittelbar nach dem Unfall angegeben, daß der Zeuge H. sportlich über den Mauersims gesprungen sei (Bl. 2 der Ermittlungsakte). In seiner Zeugenvernehmung vom 5.2.1997 hat der Zeuge P. diese Aussage bestätigt (Bl. 7 der Ermittlungsakte). Auch der Zeuge H. selbst hat in seiner telefonischen Auskunft gegenüber dem KOK K. von der Polizei D. am 7.3. 1997 (also etwa einen Monat nach dem Unfall) angegeben, er sei über den Mauersims gesprungen. Die Klägerin hat die Tatsache, daß die genannten Zeugen gegenüber der Polizei diese Angaben gemacht haben, nicht bestritten. Die Kammer hat keinen Zweifel, daß die damals - unmittelbar bzw. einen Monat nach dem Unfall gemachten - Angaben zutrafen. Der Zeuge H. hat in seiner Vernehmung vom 7.1.2000 (Seite 2 des Protokolls, Bl. 75 d.A.) zwar zunächst ausgeführt, er meine, daß er über den Mauersims gestiegen sei, auch wenn er dies nicht mehr mit Sicherheit sagen könne. Auf Vorhalt hat er aber eingeräumt, daß seine damalige Aussage richtig gewesen sein könne. Die Kammer geht davon aus, daß das Erinnerungsvermögen des Zeugen einen Monat nach dem Unfall besser war als knapp drei Jahre nach dem Unfall, so daß sie davon ausgeht, daß der Zeuge tatsächlich gesprungen ist, wofür auch die bereits erwähnte Aussage des Zeugen P. vor der Polizei spricht.

Bei einer Abwägung der Mitverschuldensanteile ist nach Auffassung der Kammer zu berücksichtigen, daß der Zeuge H. zwar nicht auf die Arbeitsbühne hätte springen dürfen, daß diese bei ordnungsgemäßer Befestigung dieser Belastung aber hätte standhalten müssen. Insgesamt überwiegt daher das Verschulden der Versicherungsnehmerin der Beklagten, so daß eine Quote von 60 % zu 40 % angemessen erscheint.

Ein eigenes Mitverschulden der Klägerin liegt nicht vor. Die Klägerin ist zwar gemäß §§ 17 f. SGB VII zur wirksamen Überwachung der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen verpflichtet. Daraus kann aber nicht eine Pflicht abgeleitet werden, lückenlos sämtliche Baustellen bezüglich sämtlicher

Gewerke in sämtlichen Einzelheiten zu kontrollieren. Es ist lediglich eine stichprobenartige Kontrolle möglich. Auch dies stellt eine ausreichend wirksame Überwachung dar. Daß die Klägerin dieser Pflicht nicht nachgekommen sei, hat die Beklagte nicht behauptet. Die Beklagte hat vielmehr vorgetragen, daß der Aufsichtsbeamte der Klägerin, der Zeuge S., die fragliche Arbeitsbühne in Augenschein genommen und nicht beanstandet hätte. Wäre dies der Fall gewesen, wäre allerdings ein Mitverschulden der Klägerin selbst in Betracht gekommen. Die Beklagte hat ihre Behauptung, für die sie darlegungs- und beweispflichtig ist, aber nicht beweisen können. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat zwar eine Kontrolle des Baugerüsts stattgefunden, die dann auch dazu geführt hat, daß Beanstandungen erfolgt sind, denen nachgekommen worden ist. Wie sich aus den Aussagen der Zeugen H. und C. (S. 4 und 7 des Protokolls vom 7.1.2000, Bl. 77 und 80 d.A.) ergibt, betraf diese Kontrolle aber andere Bereiche des Gerüsts. Die Beanstandungen bezogen sich nicht auf die Arbeitsbühne, sondern auf die mangelhafte Befestigung des Gerüsts am Gebäude sowie die Aufstockung bzw. das Anbringen von Netzen. Der Zeuge H. hat erklärt, er wisse nicht, ob die hier maßgebliche Verlegung der Holzbohlen mit besichtigt worden war (Seite 5 des Protokolls, Bl. 78). Auch der Zeuge S., auf den sich die Beklagte insoweit bezogen hat, hat die Behauptung der Beklagten nicht bestätigt. Der Zeuge S. hat im Gegenteil ausgesagt, daß er am 13.12.1996 lediglich das Fehlen weiterer Schutzeinrichtungen bzw. Netze für die Dachdeckerarbeiten beanstandet habe, und zwar an einer anderen Gebäudefront als derjenigen, an der der Unfall stattfand (Seite 2 f. des Protokolls vom 14.1.2000, Bl. 90 f. d.A.). Ansonsten habe er das Gerüst im einzelnen nicht geprüft. Er könne sich nicht erinnern, vor dem Unfall das Gerüst an der Unfallstelle bewußt gesehen zu haben. Wenn er die fragliche Verlegung der Holzbohlen gesehen hätte, hätte er dies beanstanden müssen.

Daß der Klägerin Aufwendungen in Höhe von (über DM 100.000,-- hinaus) mindestens weiteren DM 10.000,-- entstanden sind, ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Zinsanspruch beruht auf §§ 284, 286, 288 BGB. Die Klägerin kann Zinsen allerdings nicht bereits ab dem 10.11.1997 verlangen, weil sie keinen Beweis für ihre (von der Beklagten bestrittene) Behauptung angetreten hat, sie habe die Beklagte am 6.11.1997 gemahnt. Nicht bestritten ist allerdings die Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe sich mit Schreiben vom 14.9.1998 geweigert zu regulieren. Dies ist als ernsthaft und endgültige Erfüllungsverweigerung anzusehen, die einer Mahnung gleichsteht, so daß der Zinsanspruch ab 15.9.1998 gerechtfertigt ist.

Aus den genannten Gründen ergibt sich auch, daß die Beklagte verpflichtet ist, 60 % der übergangsfähigen Leistungen zu erstatten, die die Klägerin dem Verletzten in Zukunft erbringen wird. Angesichts der Verletzungen des Zeugen H. ist damit zu rechnen, daß auch in Zukunft noch Aufwendungen erforderlich werden, so daß das Feststellungsinteresse gegeben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.